



## Polzeiverordnung (PoIVO) der Stadt Bülach

Erlassen vom Gemeinderat am 5. Juli 2010



Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:

## A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Bülach.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

<sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Die Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrats und der von ihm bezeichneten Polizeiorgane, insbesondere der Stadtpolizei.

<sup>3</sup> Die Organisation der Stadtpolizei wird vom Stadtrat im Dienstreglement festgelegt.

### Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

<sup>1</sup> Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Geschäftsfelds Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

<sup>2</sup> Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.



## B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### Art. 4 Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

### Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Geschäftsfeld Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### Art. 6 Schutzvorrichtungen

<sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

### Art. 7 Rettungseinrichtungen

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.



## Art. 8 Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

## Art. 9 Tierhaltung

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

<sup>2</sup> Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzen.

## Art. 10 Füttern wild lebender Tiere

Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

# C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

## Art. 11 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

<sup>1</sup> Es ist verboten öffentliches und privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

## Art. 12 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

<sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

<sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:



- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- h) Strassensperrungen.

<sup>3</sup> Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

<sup>4</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

## Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

## Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Geschäftsfelds Sicherheit.



#### Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Geschäftsfelds Sicherheit.

#### Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

#### Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit ist untersagt.

#### Art. 18 Bereitgestelltes Sammelgut

Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Kleider, Schuhe etc.) ist verboten.

### D. Immissionsschutz

#### Art. 19 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

#### Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.



## E. Lärmschutz

### Art. 21 Nachtruhe

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Das Geschäftsfeld Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

### Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

<sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind

- i) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
- j) samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie
- k) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

<sup>2</sup> Das Geschäftsfeld Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

### Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

<sup>1</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

<sup>2</sup> Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

<sup>3</sup> Das Geschäftsfeld Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.



## Art. 25 Feuerwerk

<sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

<sup>2</sup> Aus Sicherheitsgründen kann das Geschäftsfeld Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

<sup>3</sup> Für besondere Veranstaltungen kann das Geschäftsfeld Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

## Art. 26 Schiessen

Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert.

## F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

### Art. 27 Schliessungsstunde

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

<sup>2</sup> Das Geschäftsfeld Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

<sup>3</sup> Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

### Art. 28 Sammlungen und Betteln

<sup>1</sup> Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Geschäftsfelds Sicherheit.

<sup>2</sup> Betteln ist verboten.

### Art. 29 Taxibetriebe

<sup>1</sup> Wer einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine vom Stadtrat ausgestellte Betriebsbewilligung.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten sind in den städtischen Taxivorschriften geregelt.





## G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

### Art. 30 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins bzw. Ausländerausweises innerhalb von 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

### Art. 31 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

## H. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

### Art. 32 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

### Art. 33 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.



## I. Schlussbestimmungen

### Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 10. Mai 1995 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

### Art. 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bülach, 5. Juli 2010

Gemeinderatspräsidentin:  
Andrea Spycher

Ratssekretärin:  
Denise Meyer